

7/SN-129/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zl. PrsG-2161

Bregenz, 26.3.1985

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

18		GE/19 85
Datum:	1. APR. 1985	
Verteilt:	2. APR. 1985	

Strasser
L. Bauer

Betrifft: 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle,
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 31. Jänner 1985, Zl. 12.690/3-III/2/85

Zum übermittelten Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird Stellung genommen wie folgt:

Der übermittelte Entwurf enthält einige Verbesserungen wie insbesondere die Senkung der Schülermindestzahl für den Förderunterricht sowie der Klassenschülerhöchstzahlen an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen, die sehr zu begrüßen sind. Daneben weist der Entwurf aber auch einige Mängel auf, auf die im folgenden näher eingegangen wird:

Zu Z.2:

Die unterschiedlichen Mindestzahlen von Schülern für einen Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa und § 8 lit. f sublit. cc erscheinen nicht gerechtfertigt. Es wird beantragt, auch im Fall der sublit. aa eine Mindestschülerzahl von 6 anstelle einer solchen von 8 festzulegen. Nach der Regelung des Entwurfes könnte bei sechs Schülern der dritten Leistungsgruppe, die auf den Übertritt in die zweite Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, ein Förderunterricht erteilt werden. Dasselbe wäre aber bei Schülern der dritten Leistungsgruppe, die eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten

- 2 -

haben, nicht möglich. Es ist nicht einzusehen, warum die letztgenannte Gruppe gegenüber der vorgenannten benachteiligt sein soll.

Im übrigen sollte beim Förderunterricht die Schülerzahl 8 (nach dem Entwurf 10) nicht überschritten werden. Es wäre auch wünschenswert, die erforderlichen Mindestschülerzahlen bei Freigegegenständen allgemein zu senken.

zu den 7. 3 und 6:

Es wird die Auffassung vertreten, daß nur die Höchst- und Mindestschülerzahl für eine Klasse im Grundsatzgesetz geregelt werden sollte. Die Regelung des Verfahrens für Ausnahmen könnte dem Ausführungsgesetzgeber überlassen bleiben. So ist beispielsweise ein Ausnahmeverfahren dann nicht sinnvoll, wenn die Schülerzahl auf einer Schulstufe zwischen 31 und 39 beträgt, weil dann zwangsläufig eine geringere Schülerzahl als 20 pro Klasse die Folge ist. Die Durchführung eines förmlichen Bewilligungsverfahrens wird im wesentlichen für die Fälle einer Überschreitung der Schülerzahl von 30 sowie bei Neugründungen von Schulen in Gebieten, in den die Schülerzahl 20 pro Schulstufe voraussichtlich nicht erreicht wird, in Frage kommen.

Im § 21 Abs. 2 sollte das Verhältnis der Anzahl von Klassen und Schülergruppen insoweit verbessert werden, als die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen schon ab fünf Klassen um zwei übersteigen dürfen sollte. Ferner sollte die Einschränkung auf die Schulstufe (7. Zeile) entfallen. Es sollte genügen, daß die Schülerzahl in den Schülergruppen einer Schule im Durchschnitt die Zahl 10 nicht unterschreitet.

Zu Z. 8:

Die Teilungszahlen in den angeführten Unterrichtsgegenständen sind zu hoch. Sie müßten zumindest auf die für Bundesschulen nach der Teilungszahlenverordnung, BGBl, Nr. 86/1981, festgesetzten Teilungszahlen herabgesetzt werden. Im Fach Berufskunde soll die Bildung von Schülergruppen nicht mehr möglich sein. Eine solche Verschlechterung wird entschieden abgelehnt.

Zu Z. 9:

Die Einstufung des Faches Informatik als verbindliche Übung wird abgelehnt. Dieser Gegenstand soll in der fünften Klasse Pflichtgegenstand sein.

- 3 -

Zu Z. 11:

Auf die Notwendigkeit der Anpassung der gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes erlassenen Verordnung an die neuen Höchstschülerzahlen wird hingewiesen.

Außerhalb des Entwurfes:

Es wird beantragt, auch für die Berufsschulen und für die mittleren und höheren Schulen ab der neunten Schulstufe eine Senkung der Kassenschülerhöchstzahlen vorzusehen. Das gleiche gilt für die Festlegung der Teilungsziffern für die Bildung von Schülergruppen an Berufsschulen, wobei besondere Verhältnisse wie z.B. die sogenannten Splitterberufe zu berücksichtigen wären.

Abschließend muß darauf gedrängt werden, daß die Richtlinien für die Erstellung der Stundenpläne ehestens den Bestimmungen über die neuen Klassenschülerhöchstzahlen, Teilungszahlen usw. angepaßt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Gruntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

